

Satzung für den Ovenstädter Karnevalverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ovenstädter Karnevalverein e. V.“

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Ovenstädt in der Stadt 32469 Petershagen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische

Veranstaltungen ,unter anderem Rosenmontagumzug.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig ,er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung und die Auslagenerstattung an Mitglieder des Vorstandes sind zulässig. Eine Aufwandsentschädigung ist jeweils in der Höhe der gesetzlichen Vorschriften des § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Dieses setzt den einstimmigen Beschluss oder Genehmigung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB voraus.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Ev. Kirche in der Ortschaft Ovenstädt,32469 Petershagen mit der Auflage dieses Vermögen für den Kindergarten in Ovenstädt zu

Verwenden und zu 50% für den Förderverein der Glashütte Gernheim ev.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des schriftlichen Aufnahmeantrages gegenüber dem Vorstand und durch Annahme durch den Vorstand folgt.

Ein Aufnahmeantrag eines Mitgliedes unter 18 Jahren muss von einem der gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Die Höhe des Beitrags, den ein Mitglied zu zahlen hat, wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes
2. schriftliche Austrittserklärung, die nur zum 31.12. des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt sein muss.

3. Ausschluss.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

a) bei erheblichen Verletzungen der Satzung oder schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

b) bei Beitragsrückstand über 3 Monate und nach zweimaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe .Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen .Das betreffende Mitglied hat das Recht,

sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich zu äußern. In diesem Fall ist in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden und die Entscheidung dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist bis zum 30. Juni eines Jahres von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail einzuberufen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist;

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Beitrages
- e) Änderung der Satzung, die nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden Mitgliedern beschlossen werden kann.
- f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
- g/ Auflösung des Vereins, zu der eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Der Verein fasst seine Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In der der Versammlung wird durch Handaufheben abgestimmt.

Falls 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, ist geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem stellvertretenden Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem Jugendkoordinator
8. den 5 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer

Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf Dauer von 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein entsprechendes Vorstandsmitglied für den entsprechenden Zeitraum zu wählen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder einer von ihnen

Können den Vorstand einberufen, wenn es erforderlich ist.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem

Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem stellvertretenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist.

Petershagen, den 10. Mai 2013